



Die zeitbezogene Kapazitätsgrenze setzt sich aus der Kapazitätsgrenze für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen und der Kapazitätsgrenze für nicht antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen zusammen.

Der Erweiterte Bewertungsausschuss hat dazu Folgendes festgelegt:

- Für antrags- und genehmigungspflichtige Leistungen beträgt die zeitbezogene Kapazitätsgrenze je Arzt bzw. je Psychotherapeut 27.090 Minuten je Abrechnungsquartal.
- Als Anteil der zeitbezogenen Kapazitätsgrenze für die nicht antrags- und genehmigungspflichtigen Leistungen der genannten Arztgruppen wird die arztgruppenspezifische, durchschnittlich abgerechnete ärztliche bzw. therapeutische Zuwendungszeit je Arzt regional berechnet. Die in Berlin so errechneten Kapazitätsgrenzen entnehmen Sie bitte der beigefügten Aufstellung.
- Innerhalb dieser Kapazitätsgrenze werden alle Leistungen – vorbehaltlich mengenbegrenzenden Maßnahmen bei nicht genehmigungspflichtigen Leistungen, einer etwaigen Leistungsbeschränkung bei Jobsharing oder eines geringeren Tätigkeitsumfanges - zu den Preisen der Eurogebührenordnung vergütet.

## Zeitbezogene Kapazitätsgrenzen 2/2011

Arztgruppen		Kapazitätsgrenze
61	Psychologische Psychotherapeuten	30.491
62	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten	29.485
63	Fachärzte für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	31.755
64	ausschließlich psychotherapeutisch tätige Ärzte	30.320